

FÖRDERUNG NWW

Häufig gestellte Fragen & Antworten:

Seit 17.07.2020 ist die neue Verwaltungsvorschrift »Nachhaltige Waldwirtschaft« in Kraft gesetzt. Sie enthält folgende Förderthemen:

Tabelle 1: Gliederung der novellierten VwV NWW.

Teil A	Förderung der Erstaufforstung
Teil B	Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
Teil C (ergänzt)	Förderung von Gemeinschaftswäldern und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen
Teil D	Förderung der Forstwirtschaftlichen Infrastruktur
Teil E (neu)	Vertragsnaturschutz im Wald
Teil F (neu)	Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald
Teil G	Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen im Wald

Sie enthält unter anderem die **Neuerungen der forstlichen Förderung in Zeiten von Dürre, Stürmen und Borkenkäfer**. Für die Waldbesitzenden sollen die Fördermaßnahmen eine passgenaue und schnelle Unterstützung sein. Dies ist nötig, da sich die Wälder in Baden-Württemberg in einer Ausnahmesituation mit Dürre, Hitze und Schädlingen befinden. Unser oberstes Ziel ist es, den Wald mit all seinen Leistungen für Mensch und Umwelt zu erhalten.

WELCHE MAßNAHMEN KANN ICH FÖRDERN LASSEN?

1. Aufarbeitung von Schadholz
Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Fördermaßnahmen ist die Unterstützung der Waldbesitzenden bei der waldschutzwirksamen Aufarbeitung von Schadholz. Der Fördersatz des letzten Jahres konnte auf **sechs Euro je Festmeter** erhöht werden.
2. Waldschutzwirksame Bearbeitung von Schadholz
Begleitend werden Maßnahmen, die geeignet sind weitere Schäden zu verhindern, gefördert (z. B. **Entrindung, Hacken, Nasslagerung,...**).
3. Wiederbewaldung
Zentraler Bestandteil sind auch attraktive Pauschalen bei der Förderung einer anstehenden Wiederbewaldung der entstandenen Schadflächen.

In unserer Ausführung beschränken wir uns auf die derzeit meist gebrauchten und geforderten Maßnahmen. Weitere Maßnahmen im Bereich Naturschutz etc. behandelt wir zu einem späteren Zeitpunkt.

WANN MUSS ICH DEN ANTRAG STELLEN?

- Anträge für das Jahr 2020 (rückwirkend ab 01.01.) zu stellen, ist **ab sofort** möglich. Das bietet sich für **stark betroffene Waldbesitzende** an.
- Bei geringeren Mengenanfällen kann man mit der Antragstellung **bis November abwarten**. Dies verringert den Aufwand für den Waldbesitzenden und das Forstamt erheblich, da die gesamte Schadholzmenge (Sturm und Käferholz) in einem Antrag abgewickelt werden kann.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:

- Neu beginnende **Maßnahmen müssen ab dem 01.08.** der zuständigen Revierleitung oder dem Kreisforstamt (Tel: 07721/ 913-5200) **vorab formlos angezeigt werden**. Damit können wir Sie frühzeitig über Fördervoraussetzungen informieren sowie Ihre Förderfähigkeit prüfen.
- Eine **forstfachliche Stellungnahme** durch die Revierleitung ist immer erforderlich. Das Formular hierfür ist in den Antragsunterlagen enthalten. Unsere Revierleitenden geben an dieser Stelle ihr „okay“, dass die Maßnahme im Wald sachgerecht durch Sie abgewickelt wurde
- Bei Einzelanträgen muss eine **Mindestauszahlungssumme von 250 €** erreicht werden. Sammelanträge (z.B. über die Forstbetriebsgemeinschaften) sind hier möglich und sinnvoll.

WIE FINDE ICH DIE ANTRAGSUNTERLAGEN?

Detaillierte Informationen sowie die Antragsformulare stellt die Landesforstverwaltung im Förderwegweiser des Landes in der Rubrik Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen zur Verfügung unter diesem [Link](#).

Öffnen Sie obigen Link und wählen Sie die Rubrik „**8. Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen**“ aus.

8. Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen

- Aufarbeitungshilfe 2019
- Privatwaldbetreuung
- Holzvermarktungsgemeinschaften (HVG)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) Teil F - Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

Unter **NWW Teil F** sind alle Fördermaßnahmen zu den Extremwetterereignissen aufgeführt und erläutert

The screenshot shows the website 'Agrarpolitik & Förderung' with the following elements:

- Header: 'Agrarpolitik & Förderung', 'Infodienst Landwirtschaft - Ernährung - Ländlicher Raum', 'Baden-Württemberg', 'MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ'.
- Navigation: 'Agrarpolitik', 'Förderwegweiser', 'Gemeinsamer Antrag'.
- Breadcrumb: 'Sie sind hier: »Startseite »Förderwegweiser »Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen »Nachhaltige_Waldwirtschaft_NWw_Teil_F'.
- Search bar: 'Suchbegriff eingeben'.
- Main content: 'Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) Teil F - Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald'. Below the title is a paragraph: 'Extremwetterereignisse haben den Wäldern mit Dürre, Hitze und Schädlingen stark zugesetzt. Klimaprognosen zeigen, dass sich die gegenwärtige Situation in Zukunft häufiger wiederholen wird. In dieser Situation ist es ein zentrales Ziel, den Wald mit all seinen Leistungen für Mensch und Umwelt zu erhalten und damit die vielfältigen Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit langfristig und in vollem Umfang sicherzustellen.'
- Sidebar: 'ANTRAG', 'Antragsformular (Dieses Formular können Sie direkt am PC bearbeiten. Speichern Sie das Dokument dazu zunächst auf Ihrem PC ab, damit Sie alle Funktionen des Formulars im Adobe Reader nutzen können. Bitte beachten Sie, dass das Dokument im Browser nicht bearbeitet werden kann.)', 'Ausfüllhilfe Antrag'.

Der Förderantrag muss vom Antragsteller **am PC abgespeichert und digital bearbeitet, sowie ausgedruckt und unterschrieben werden. Er muss dann dem Forstamt im Original vorgelegt werden.**

In dem Antragsformular sind auch die notwendigen zusätzlichen Vordrucke integriert:

- Erklärung des Waldbesitzenden
- Datenschutzerklärung
- Verwendungsnachweis ausgedruckt und unterschrieben (falls die Maßnahme schon abgeschlossen ist)
- Forstfachliche Stellungnahme des Revierleitenden (muss vorab beim jeweiligen Revierleitenden eingeholt und mit vorgelegt werden)

BESONDERHEITEN/ DETAILS:

1.1 Aufarbeitung von Schadholz (6€/ Fm)

- Belege: Holzlisten, Verkaufsabrechnungen, Werksprotokolle
- Bezugsgröße: Festmeter o. R. (auch Brenn-oder auch Hackholz, jedoch hier nur der Derbholzanteil über 7cm Durchmesser)
- falls notwendig: inkl. der waldschutzwirksamen und insektizidfreien Beseitigung von Restholz unter 7 cm

1.2 Transport, Lagerung von Schadholz in Nass-/Trockenlager (7€ bzw. 5€/ Fm bei Eigenleistung)

- Belege: Fuhr-Abrechnungen (nach Fm), Karte der Holzlagerplätze, Fotonachweis
- Der Förderbetrag beinhaltet gleichzeitig die ersten 3 Monate der Lagerung

1.3 Entrindung von Schadholz (7€/ Fm)

- Belege: Holzliste, Verkaufsbeleg
- Zuwendungsfähig bis 01.06. eines jeden Jahres, danach ist die fachliche Einschätzung des Revierleitenden erforderlich.
- Bei Käfer im braunem Stadium ist zusätzlich das Verbrennen oder Abdecken der Rindenhäufen mit Folie notwendig.

1.4 Hacken von Schadholz (80% der Nettokosten)

- Belege: Abrechnung des Hackunternehmers nach Stunden + Angabe der Systemleistung, ggf. Holzliste/Verkaufsnachweis als Mengennachweis für die Aufarbeitungshilfe, ggf. Fotonachweis vor dem Hacken zur Ermittlung des Nicht-Derbholzanteiles
- Die nachgewiesene Leistung des Hackers muss mind. 100 KW betragen.
- Zuwendungsfähig bis 01.06. eines jeden Jahres, danach ist die fachliche Einschätzung des Revierleitenden erforderlich.
- Bei Käfer im braunem Stadium ist zusätzlich das Verbrennen oder Abdecken der Hackschnitzelhäufen mit Folie notwendig falls das Material im Wald verbleibt.
- Nur für Derbholzsortimente über 7 cm Durchmesser, das heißt ggf. mitgehacktes Nicht-Derbholz unter 7 cm muss in Abzug gebracht werden.

1.5 Lagerung von Schadholz in Nasslagern (0,30€/ Fm und Monat)

- Belege: Holzlisten, Karte der Holzlagerplätze, Fotonachweis
- ab dem 4. Lagermonat

2.0 Einsatz von Hilfskräften im Borkenkäfer-Monitoring

3.0 Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen

4.0 [Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen](#)

5.0 [Anlage von Holzlagerplätzen](#)

FÜR WAS BRAUCHE ICH EINE UNTERNEHMERNUMMER?

Die Unternehmensnummer ist nötig, um Sie als Betrieb im Fördergeschehen zu erfassen. Landwirtschaftliche Betriebe können diese dem gemeinsamen Antrag entnehmen. Nicht landwirtschaftliche Betriebe finden Sie ggf. auf früheren Förderanträgen. Falls einzelne Waldbesitzende keine **Unternehmensnummer** haben, so muss diese separat vorab beim Landwirtschaftsamt beantragt werden. Das Formular für die Unternehmensnummer finden Sie [hier](#). Das Formular kann zusammen mit einer Kopie des Personalausweises eingescannt per Email ans Landwirtschaftsamt versendet werden an: landwirtschaftsamt@Lrasbk.de

LINKS

- zum Antragsformular für die Förderung geht's [hier](#)
- zur Ausfüllhilfe für den Antrag geht's [hier](#)
- zur Übersicht der Fördersätze und Förderpauschalen geht's [hier](#)

Zuletzt bleibt uns zu sagen:

**BEI FRAGEN STEHEN IHNEN DIE FÖRSTERINNEN UND FÖRSTER
AM KREISFORSTAMT GERNE ZUR VERFÜGUNG!**

AUCH UNTER 07721/ 913-5200 ERHALTEN SIE AUSKUNFT.